

VERVIELFALTIGUNGSVERMERKE KARTENGRUNDLAGE FLURKARTENWERK FLUR 5 MASSTAB 1:2500 ERLAUBNISVERMERK VERVIELFALTIGUNGSERLAUBNIS ERTEILT DURCH DAS

KATASTERAMT BRAKE/UNTERWESER AZ -23050N-VIII 12/86 14, 5, 1986

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.) WA*-Gebiet

- 1.1 Innerhalb des gesondert gekennzeichneten WA*-Gebietes sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig (§ 4 (4) BauNVO).
- 1.2 Innerhalb des gesondert gekennzeichneten WA*-Gebietes sind die nach § 4 (2) Ziffer 2 zulässigen sowie die nach § 4 (3) Ziffer 1 - 5 ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht zulässig.

2.) Garagen, Nebenanlagen



Innerhalb der nicht überbaubaren, gerasterten Flächen sind Garagen gemäß § 12 BauNVO und Nebenanlagen in Form von Gebäuden gemäß § 14 BauNVO nicht zulässig.

3.) Pflanzgebot

Innerhalb der gesondert gekennzeichneten Flächen sind Bepflanzungsmaßnahmen (Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 (1) Ziffer 25 a BBauG) mit standortgerechten und landschaftstypischen Laubgehölzen vorzunehmen.

4.) Sichtdreiecke

Die festgesetzten Sichtdreiecke sind oberhalb 0,80 m Höhe über Fahrbahnoberkante ständig von jeglicher Art sichtversperrender bzw. sichtbehindernder Nutzung freizuhalten. Ausgenommen von dieser Festsetzung ist der vorhandene Baumbestand.

5.) Zu- und Ausfahrtsverbot

Entlang des Zu- und Ausfahrtsverbotes sind Zufahrten zu den Grundstücken nicht zulässig.

Für diesen Bebauungsplan wird gemäß § 11 Abs. 3 des BauGB in der Fassung vom 8. Dezember 1986. (BGBI. I S. 2253) mit Verfügung vom 02. Mai 1988 eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.

Landkreis Wesermarsch Brake, 02. Mai 1988 Im Auftrag



moon (Brilggemann Peternent

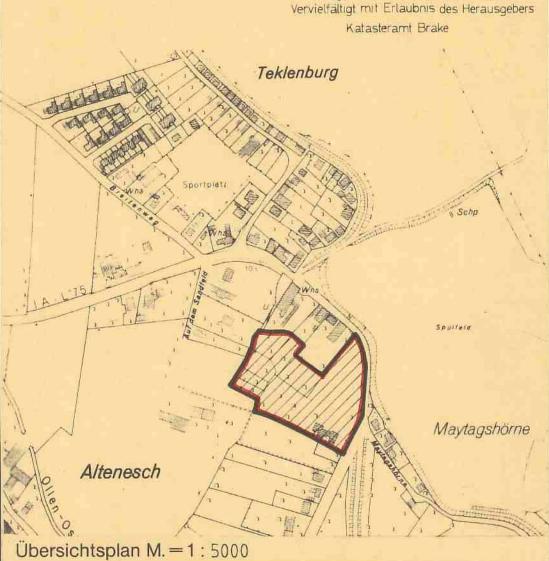
Nachrichtliche Hinweise (§ 9 (6) BauGB)

- 1.) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB bedürfen im Bereich der 50 m breiten, binnenseitigen Deichsicherungszone gemäß § 16 des Nds. Deichgesetzes der Ausnahmegenehmigung durch die untere Deichbehörde.
- 2.) Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, so sind diese gemäß § 14 des Nds. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig. Die Funde sind unverzüglich der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde zu melden.

Bebauungsplan

Altenesch-Kirchstraße Gemeinde Lemwerder





Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGB1. I S. 2253), und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVB1. S. 229), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Anderung der

irgermeister

Präambel



Gemeindedirektor

Satzungsbeschluß

Aufstellung Der Rat der Gemeinde Lemwerder hat in seiner Sitzung am 04,12 1986 die Aufstellung des Bebauungsplanes er Aufsterlungebeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG m 2400987 ornsiblish bekanntgemacht

Der Rat der Gemeinde Lemwerder hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs 2 Bauūß in seiner Sitzung am 17.09.1987 als Satzung (§ 10 Bauūß) sowie die Begründung baut mossan

Anzeige nach BauGB

Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan vom 17.09.1987

(Az.: Dez. IV - Bauleitplanung) er-klärt, daß dieser Bebauungsplan Rechtsvorschriften nicht verletzt.

ist dem Landkreis Wesermarsch am 11.11.1987 gemäß 5 11 Abs. 3 BauGB an-gezeigt worden. Der Landkreis Weser-

marsch hat gemäß Verfügung vom 02.05.1988

1 00000

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 3 BauGB ist am 13.05.1988

im Amtsblatt für den Re-gierungsbezirk Weser-Ems bekanntge-macht worden. Mit dieser Bekannt-

Lemes rder, Aer 06.06.1988

WERD

machung tritt dieser Bebauungsplan ge-mäß § 12 BauGB in Kraft.

Mesolal

Gemeindedirektor

MARKOLL

(Werder)

* (Werder)

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebau-

ungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder

Gemeindedirektor

Planuntentage

Webdel

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutmen haulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und laize vollständig nach (Stand vom 28.10. 87 Sie at hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der bealichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in Orteshkeit ist einwandfrei möglich ake den 28,10.1987

Der Landkreis Wesermarsch hat mit Ver-Chulun fügung vom gemäß 5 11 Abs. 3 BauGB die Verletzungen von Rechtsvorschriften unter Auflagen/mit Maßgaben geltend gemacht. Lenwedgy, den 0 6.06. 1988

Ausarbeitung

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet

instara Vahrer Str. 180 2800 Bremen Ruf 450040/49

Bremen, den 25.10.1986/24.11.1986 05.01.1987 / 19.01.1987 2701 1987 / 19 06 1987 erganzt 02 10 1987

Öffentliche Auslegung am 18.06.1987 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen



Metodet

Eingeschränkte Beteiligung

Der Rat der Gemeinde Lemwerder hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebau-ungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs 3 BauGB Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 BauGB wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bis gegeben

Lemweder.

ungsplanes nicht geltend gemacht worden. Diese (Austertigungster Plan Urschriff Ebergin Lemwerder, den

(Werder) Gemeindedirektor